

Neuregelung zur Vertretung von russischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (OOO)

Föderalgesetz vom 05. Mai 2014, Nr. 99-FZ

Im Rahmen der großen Zivilrechtsreform in Russland wurden bereits erhebliche Änderungen im russischen Gesellschaftsrecht eingeführt.

Seit dem 01. September 2014 soll nunmehr eine weitere, für das russische Gesellschaftsrecht charakteristische Regelung erneuert und den international geltenden Standards angepasst werden.

Bislang ist ausschließlich der Generaldirektor einer OOO, als Einzelexekutivorgan der Gesellschaft, gesetzlich zu deren Vertretung befugt. Die Möglichkeit, weitere Generaldirektoren oder Prokuristen zu bestellen, die neben dem Generaldirektor oder mit diesem gemeinsam vertretungsberechtigt sind, ist bislang nicht gegeben.

Mit der Änderung im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation wird diese Einschränkung, die durch ausländische Investoren immer wieder kritisiert wurde, entfallen.

Seit dem 01. September 2014 soll es möglich sein, mehrere Personen zu benennen, die allein oder gemeinschaftlich befugt sind, die Gesellschaft zu vertreten.

Das aus den meisten Rechtsordnungen bekannte Vier-Augen-Prinzip kann damit auch bei der russischen OOO eingeführt werden.

Zur Umsetzung der Gesetzesänderung ist es erforderlich, auch das OOO-Gesetz, das Registrierungsgesetz, Notariatsvorschriften sowie gesetzliche Formblätter und Antragsformulare anzupassen.

Diese Änderungen stehen noch aus.

Sollen bei einer bestehenden OOO weitere Generaldirektoren eingesetzt werden, muss die Satzung geändert und die Änderung bei den zuständigen Steuerbehörden registriert werden.